

Swiss Badminton
Herr Robbert de Kock
Präsident
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
3063 Ittigen

Bern, 22. Oktober 2018

Bekämpfung Wettkampfmanipulation Neue rechtliche Grundlagen ab 1.1.2019

Sehr geehrter Herr de Kock

In der Abstimmung vom letzten Juni hat das Schweizer Stimmvolk das neue Bundesgesetz über Geldspiele (BGS) angenommen. Der Erlass wird aller Voraussicht nach am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Mit dem BGS wird in der Schweiz nicht nur der Geldspielmarkt neuen regulatorischen Bestimmungen unterstellt, sondern es wird auch die Magglinger Konvention gegen die Manipulation von Sportwettkämpfen umgesetzt.

Im Rahmen dieser Umsetzung werden einerseits Straftatbestände geschaffen, mit welchen bestimmte Fälle der Wettkampfmanipulation strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden können. Andererseits wird der Comlot der gesetzliche Auftrag erteilt, die Funktion einer Meldestelle (in der Terminologie der Magglinger Konvention «Nationale Plattform») zu übernehmen. Die Comlot wird künftig also nicht nur den Lotterie- und Sportwettenmarkt in der Schweiz beaufsichtigen, sondern im Bereich der Wettkampfmanipulation auch als Meldestelle bzw. «Nationale Plattform» nach Magglinger Konvention agieren.

Für Verbände wie Swiss Badminton, Ligavertreter, Vereine und andere Organisationen können sich aus dem BGS gesetzliche Meldepflichten ergeben. Art. 64 Abs. 2 BGS lautet wie folgt:

Bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, der in der Schweiz stattfindet oder auf den in der Schweiz Sportwetten angeboten werden, erstatten die Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die an diesem Sportwettkampf teilnehmen oder diesen organisieren, durchführen oder überwachen, der interkantonalen Behörde unverzüglich Meldung.

Soweit es für die Bekämpfung der Wettkampfmanipulation notwendig ist, kann die Comlot gestützt auf das BGS umgekehrt auch Daten bzw. Informationen an Sportorganisationen weiterleiten.

Gewisse Sportarten und Anlässe standen beim Thema Match-Fixing in der Vergangenheit immer wieder im Fokus. Andere scheinen von diesem Phänomen weniger betroffen. Manipulation und Wettbetrug oder zumindest der Versuch dazu kann aber grundsätzlich nie ausgeschlossen werden.

Wichtig ist, dass die verschiedenen Akteure aus dem Sport wissen, an wen Sie sich bei Verdachtsfällen oder Fragen zu wenden haben – und umgekehrt.

Tel. +41 31 313 13 03 mailto: sport@comlot.ch
--

Für einen persönlichen Kontakt steht Ihnen auch gerne Herr Patrik Eichenberger, stellvertretender Direktor der Comlot, zur Verfügung. Er ist dem für die Umsetzung der Magglinger Konvention zuständigen Büro des Europarats als National Coordinator gemeldet und ist als Bereichsleiter allgemeine Marktaufsicht auch Comlot-intern für das Thema Match-Fixing verantwortlich. Seine Koordinaten lauten:

Lotterie- und Wettkommission (Comlot)

Erlachstrasse 12

3012 Bern

Tel. +41 31 313 13 03

Tel. direkt: +41 31 313 13 40

Mobile: +41 79 702 37 93

mailto: patrik.eichenberger@comlot.ch

Die Comlot hat die Funktionen einer Informationsdrehscheibe – und wird Sie bei gewissen Fragen und Anliegen gegebenenfalls auch an andere Stellen weiter verweisen. Bereits an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass für sportpolitische Anliegen (Prävention, Ausbildung etc.) auch in Zukunft das Bundesamt für Sport (BASPO) zuständig sein wird. Bis auf weiteres können Sie sich bei Fragen dort an den Rechtsdienst unter der Telefonnummer +41 58 467 64 75 wenden.

Abschliessend bitten wir Sie, uns durch Ausfüllen des beiliegenden Formulars eine Ansprechperson innerhalb Ihres Verbandes anzugeben (die entsprechenden Angaben können uns selbstverständlich auch per Email mitgeteilt werden). Die grösseren nationalen und internationalen Sportverbände mit Sitz in der Schweiz werden von uns ebenfalls informiert werden.

Für Ihre geschätzten Bemühungen danken wir Ihnen – und stehen wie erwähnt bei konkreten Fragen oder auch für einen informellen Austausch jederzeit sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Lotterie- und Wettkommission



Manuel Richard

Direktor



Patrik Eichenberger
Stellvertretender Direktor
Bereichsleiter Sozialschutz und
allgemeine Marktaufsicht

Beilagen

- Formular Ansprechperson
- Infoblatt Gesetzesänderung

Die wichtigsten neuen Bestimmungen im Bereich Wettkampfmanipulation (in Kraft ab 1.1.2019)

Geldspielgesetz

Art. 64 Meldung bei Verdacht auf Wettkampfmanipulation

1 Die Veranstalterinnen von Sportwetten erstatten der interkantonalen Behörde unverzüglich Meldung bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, auf den sie Sportwetten anbieten.

2 Bei einem Verdacht auf eine Manipulation eines Sportwettkampfs, der in der Schweiz stattfindet oder auf den in der Schweiz Sportwetten angeboten werden, erstatten die Organisationen mit Sitz in der Schweiz, die an diesem Sportwettkampf teilnehmen oder diesen organisieren, durchführen oder überwachen, der interkantonalen Behörde unverzüglich Meldung.

3 Soweit für die Bekämpfung und Verfolgung einer Manipulation eines Sportwettkampfs erforderlich, geben die Veranstalterinnen von Sportwetten sowie die Organisationen nach Absatz 2 der interkantonalen Behörde sowie den zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden Informationen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt.

Art. 65 Zusammenarbeit mit Behörden

1 Für die Bekämpfung und die Verfolgung von Manipulationen von Sportwettkämpfen arbeitet die interkantonale Behörde mit den Veranstalterinnen von Sportwetten, mit den Organisationen nach Artikel 64 Absatz 2 sowie mit entsprechenden Organisationen mit Sitz im Ausland zusammen.

2 Bei einem hinreichenden Verdacht auf Manipulation eines Sportwettkampfs kann sie namentlich Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über Straf- oder Verwaltungsverfahren und Persönlichkeitsprofile der Wettenden, an die Veranstalterinnen und die Organisationen weitergeben. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, so sind die Daten umgehend zu löschen.

3 Der Bundesrat regelt den Gegenstand und die Modalitäten der Datenweitergabe an diese Organisationen.

Sportförderungsgesetz

Art. 25a Strafbestimmung

1 Wer einer Person, die an einem Sportwettkampf eine Funktion ausübt, auf den Sportwetten angeboten werden, für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs zu deren Gunsten oder zugunsten einer Drittperson einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt (indirekte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2 Wer an einem Sportwettkampf eine Funktion ausübt, auf den Sportwetten angeboten werden, und für die Verfälschung des Ablaufs dieses Sportwettkampfs für sich oder eine Drittperson einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt (direkte Wettkampfmanipulation), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

3 In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe; mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe verbunden. Ein schwerer Fall liegt namentlich vor, wenn die Täterin oder der Täter:

- a. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der indirekten oder direkten Wettkampfmanipulation zusammengefunden hat;
- b. durch gewerbsmässiges Handeln einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

Angaben an die Comlot zur Ansprechperson für Informationen im Zusammenhang mit Wettkampfmanipulation

Name der Organisation (Verband, Verein etc.)

Ansprechperson für das Thema Sportintegrität/Wettkampfmanipulation

Name und Funktion:

Email:

Festnetz:

Mobile:

Stellvertretung

Name und Funktion:

Email:

Festnetz:

Mobile:

Es steht Ihnen frei, zu welchen Kommunikationskanälen Sie Angaben machen wollen. Vollständige Angaben erleichtern jedoch die Kontaktnahme in konkreten Fällen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Angaben zu den Ansprechpersonen – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bzw. soweit es zur Bekämpfung der Wettkampfmanipulation notwendig ist – an Dritte (z. B. Strafverfolgungsbehörden) weitergegeben werden können, damit sich diese bei Bedarf mit Ihnen in Verbindung setzen können. Die von Ihnen mit diesem Formular gemachten Angaben werden bei der Comlot bis auf Widerruf aufbewahrt.